



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungsordnung für die Wittumhalle (Hallenordnung)

vom 16. Februar 1982

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 16. Februar 1982 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wittumhalle ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende öffentliche Einrichtung der Gemeinde Urbach.
- (2) Die Wittumhalle ist eine Begegnungsstätte zur sportlichen Betätigung, wobei die Nutzung ausschließlich dem Wettkampf und Übungsbetrieb vorbehalten ist.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle, ihre Einrichtungen, Geräte, sowie auch die der Halle zugeordneten Außenanlagen werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister, er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der Außenanlagen. Seinen im Rahmen der Hallenordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

§ 3

Zweckbestimmung, Überlassung

- (1) Die Halle dient vorwiegend dem Schulsport im Rahmen des ordentlichen Lehrbetriebes. Außerdem steht die Halle im Rahmen des Belegungsplanes den Sportgruppen, das sind die örtlichen sporttreibenden Vereine und andere Vereinigungen, die Sport betreiben, für den Sportbetrieb zur Verfügung.

Des weiteren kann die Wittumhalle auf Antrag zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Kommt es bezüglich der Belegung der Halle zwischen dem Antragsteller und dem Bürgermeisteramt zu keiner Einigung, so entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.
- (3) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (4) Für die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen und Geräte kann die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erheben.

§ 4

Belegungsplan

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schulen wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes im Einvernehmen mit der Gemeinde geregelt. Hierbei genießt die Schule Vorrang vor der Belegung durch andere Sportgruppen.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Sportgruppen steht die Halle von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien der Schule) bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine andere festgesetzte Sportveranstaltung stattfindet. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Wittumhalle, abweichend vom Belegungsplan, für Sportveranstaltungen zur Verfügung stellen. Die in solchen Fällen betroffenen Sportgruppen werden spätestens eine Woche vor der Veranstaltung benachrichtigt.
- (3) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden halbjährlich mit Gültigkeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 30. März aufgestellt. Über die Belegung entscheidet das Bürgermeisteramt nach Vorliegen der Anmeldungen von Schulen und Sportgruppen.
- (4) Die im Belegungsplan festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- (5) Die Gemeinde kann die Zulassung von Sportveranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.
- (6) Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens einen Monat vorher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt. Die im Veranstaltungskalender vorgemerkten Veranstaltungen haben Vorrang. Bei Fehlen des Einvernehmens entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Haftung und allgemeine Pflichten bei Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Geräten

- (1) Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und deren Nebenräume, die Einrichtung und die Geräte zur Benützung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr der Sportgruppen, der Schulen und der sonstigen Veranstalter. Diese sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister oder direkt bei der Gemeinde anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Sportgruppen, die Schule oder der sonstige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Sportgruppe, die Schule oder der sonstige Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Sportgruppe, die Schule oder der sonstige Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne am Sportbetrieb Teilnehmende oder Besucher verursachen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder direkt bei der Gemeinde zu melden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von sonstigen eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die Gemeinde kann zur Sicherstellung von möglichen Schadenersatzansprüchen im Sinne von Absatz 4 eine Kautions verlangen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, seine Einrichtung, die Geräte sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen alle Benutzer nur die jeweils zur Benutzung zugewiesenen Räume betreten.
- (2) Vor jeder Übungssaison bzw. jeder Veranstaltung ist von der Vereinsleitung oder Veranstaltungsleitung ein Verantwortlicher schriftlich zu benennen. Bei nichtorganisierten Benutzergruppen erklärt eine Person ihre Verantwortung durch Unterschrift. Diese genannten Personen tragen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder des Übungsbetriebs und die zweckentsprechende Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte Sorge. Bei kurzfristigem Ausfall des Verantwortlichen ist dem Hausmeister ein verantwortlicher Stellvertreter zu benennen.

Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen betreten werden, der sich unter Angabe von Beginn und Ende der Veranstaltung oder Übung in das im Übungsleiterzimmer aufliegende Belegbuch einträgt.
- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Trennvorhänge, der Lautsprecheranlage und der Beleuchtungseinrichtung. Nur die eingewiesenen Übungsleiter bzw. Veranstalter dürfen bei Abwesenheit des Hausmeisters die Trennvorhänge, die Lautsprecheranlage und die Beleuchtungseinrichtung bedienen.
- (4) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (5) In den Abort-, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (6) Die den Benutzern zur Verfügung gestellten oder von ihnen eingebrachten Schränke sind verschlossen zu halten.

§ 7

Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Sportgeräte bzw. der Einrichtungen beziehen.
- (2) Die im Belegungsplan ausgewiesenen Anfangs- und Schlusszeiten (Benutzungszeiten) sind pünktlich einzuhalten. Die Benutzungszeit umfasst den Übungsbetrieb einschließlich der Zeit zum Umkleiden und Duschen.
- (3) Die Halle darf im Bereich des Turnschuhgangs und der Sportfläche nur mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen mit sauberen Sohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. Schüler und Sportler sind von ihren Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von Zuhause bis zur Halle nicht in den Turnschuhen zu gehen, die dann in der Halle getragen werden sollen. Die im Außenbereich getragenen Turnschuhe sind wie die Straßenschuhe in der Halle nicht zugelassen.

- (4) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung der übrigen Einrichtungen nach Anweisung und unter Aufsicht des Verantwortlichen aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten oder anderen Gegenständen auf dem Boden ist verboten. Von den bereitgestellten Transporteinrichtungen ist Gebrauch zu machen.
- (5) Der Eingang in die Sporthalle zum Besuch von Übungsstunden der Sportgruppen befindet sich auf der Südseite (Sportlereingang); der Eingang für die Schüler befindet sich auf der Nordseite (Schülereingang).

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Hallenzufahrt freizuhalten. Des weiteren hat der Veranstalter die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren.
- (2) Bei Veranstaltungen ist der Haupteingang für die Zuschauer geöffnet.
- (3) Von den Zuschauern dürfen nur die Tribüne, das Foyer und die Toiletten betreten werden.
- (4) Das Bürgermeisteramt kann für die ordnungsgemäße Abwicklung von Veranstaltungen zusätzliche Hinweise über die Benutzung der Halle festlegen.
- (5) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter Zugang zur Küche im Foyerbereich.

Der Veranstalter hat die Pflicht,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot und das Verzeherverbot im Bereich der Zuschauergalerie eingehalten wird,
- b) vor der Veranstaltung vom Hausmeister die KÜcheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben,
- c) die notwendigen Genehmigungen einzuholen,
- d) die im Foyer aufgestellten Aschenbecher zu entleeren und zu reinigen.

§ 9

Zu widerhandlungen

Einzelpersonen oder Gruppen, die sich wiederholt grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 10
Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit, auch während Veranstaltungen, zu allen Räumlichkeiten gestattet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urbach, 11. März 1982

Fuchs
Bürgermeister